

# Abbrennen von pflanzlichen Abfällen und Holzabfällen außerhalb bebauter Ortsteile



MARKT REISBACH

Zur Vermeidung von Fehlalarmen sind Ort und Zeit der Verbrennungsaktion (mindestens 1 Tag zuvor) der Gemeinde unter Tel.Nr. 08734 4917 und dem jeweils zuständigen Feuerwehrkommandanten (s. Tabelle Rückseite) mitzuteilen.

## Rechtliche Hinweise:

Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 6 Uhr bis 18 Uhr zulässig (§ 2 Abs. 4 BayPflAbfV). Feuerstätten sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können. (§ 3 VVB).

Für offene Feuerstellen müssen **folgende Entfernungen** eingehalten werden:

- mindestens 100 Meter von einem Wald (Art. 17 Abs. 1 BayWaldG)
- mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VVB)
- mindestens fünf Meter von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 VVB)
- mindestens fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VVB)

Bei geringeren Entfernungen von einem Wald ist eine Erlaubnis der unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten) im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG) erforderlich.

## Sicherheitsauflagen:

- Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden: das Feuer ist zu löschen (§ 4 Abs. 2 VVB)
- Beim Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein (§ 4 Abs. 3 Satz 2 VVB).
- Feuer auf keinen Fall unbeaufsichtigt lassen, mindestens 2 Personen als ständige Aufsicht abstellen.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung und ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
- Feuerstelle mit ausreichend breiten Schutzstreifen versehen – um Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von 3 Metern zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.
- Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.
- Handy mitführen!

Ortsfeuerwehr	Kommandant	Telefonnummer
Englmannsberg	D. Baumgartner	0160/8975016
Failnbach	J. Ertl	08735/296
Griesbach	C. Falch	0171/7366814
Haberskirchen	W. Asanger	08735/237
Haingersdorf	H. Hasreiter	0160/6411243
Niederhausen	J. Denz	08734/9381621
Niederreisbach	F. Hafeneder	08734/938331
Oberhausen	T. Ferwagner	08734/932512
Reisbach	A. Beyer	08734/932390
Reith	S. Spanner	0151/50495440

### Verpflichtung zum Schutz der Natur

Unabhängig von den abfallrechtlichen Regelungen sind aber auch andere Bestimmungen zu beachten, vor allem solche des Naturschutzrechts. So dürfen etwa Hecken, Gebüsche und andere Gehölze aus artenschutzrechtlichen Gründen im Zeitraum vom 01. März bis 30. September nicht abgeschnitten oder auf Stock gesetzt werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

<b>Abkürzungen:</b>	BNatSchG	= Bundesnaturschutzgesetz
	VVB	= Verordnung über die Verhütung von Bränden
	BayWaldG	= Bayer. Waldgesetz
	PflAbfV	= Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung